

nenhut bzw. 1 Sonnenkappe, 1 Zahnbürste, 1 Auslandskrankenschein, 1 Krankenversicherungskarte, den notwendigen Medikamenten, 3 kurzen Hosen, 3 Sweat-Shirts, 5 Unterhosen, 5 Paar Socken, 1 Paar Gummistiefeln, 1 Jacke, 1 Paar Strandschuhen, 2 Schlafanzügen, 2 Stofftieren, 1 Kinderausweis und 1 Sonnenbrille, das Kind J jeweils darüber hinaus auszustatten mit einer Ersatzbrille und mit Augenpflastern. 3.)–5.) ...

Gründe: Am 1.10.2001 schlossen die Parteien in dem Sorgerechtsverfahren – 6 F 28/00 AG M. – einen Vergleich. Sie vereinbarten, dass der ASt das Recht habe, an jedem 2. Wochenende die gemeinsamen Kinder N, geb. ... 1996, und J, geb. ... 1998, jeweils von Freitag, 15 Uhr bis Sonntag, 18 Uhr zu sich zu nehmen. Außerdem vereinbarten die Parteien, dass der ASt das Recht habe, jeweils in den Sommerferien 3 Wochen mit den Kindern zusammen zu verbringen. In der Folgezeit kam es zwischen den Parteien zu Unstimmigkeiten darüber, ob die AGg dem ASt für die Zeiten des von diesem ausgeübten Umgangsrechtes Bekleidung und für die angemessene Versorgung der Kinder weitere erforderliche Gegenstände überlässt. Sie übergab die Kinder an den ASt jeweils ohne jegliche Ersatzbekleidung, Hygieneartikel pp. und ist, wie sie im Termin v. 10.3.2003 erklärte, auch nicht bereit, die Kinder für die Besuche beim ASt mit dem Notwendigen auszustatten.

Der ASt beantragt: ...

Die AGg beantragt, die Anträge des ASt ... zurückzuweisen. Sie verweist darauf, der ASt verfüge über Kleidungsstücke für die Kinder. Er könne im Übrigen ohne weiteres weitere Kleidungsstücke u.Ä. für die Kinder kaufen.

Entsprechend den Anträgen des ASt ... ist der AGg aufzugeben, die gemeinsamen Kinder anlässlich der Besuchswochenenden und der Ferienaufenthalte beim ASt mit den erforderlichen Gegenständen auszustatten und zwar in dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang.

Hierzu ist die AGg verpflichtet. Gem. § 1684 Abs. 2 S. 1 BGB obliegt der AGg eine Wohlverhaltenspflicht. Dieses gesetzliche Rechtsverhältnis umfasst die – auch im wohlverstandenen Interesse der Kinder liegende – Pflicht, bei der Gewährung des Umgangs auf die Vermögensbelange des Umgangsberechtigten Bedacht zu nehmen und diesem die Wahrnehmung seines Umgangsrechtes mit den Kindern nicht durch die Auferlegung unnötiger Vermögensopfer zu erschweren oder gar – dem Kindeswohl und Kindesrecht zuwider – für die Zukunft zu verleiden (vgl. BGH NJW 2002, 2566 ff.*). Würde der AGg** dadurch, dass die Kinder bei den Besuchen nicht mit dem Notwendigen ausgestattet sind, genötigt, jedes Mal für die Kinder Bekleidung pp. anzuschaffen, würden ihm unnötige Vermögensopfer auferlegt, die über die mit der Ausübung des Umgangsrechts verbundenen Kosten, die vom Umgangsberechtigten selbst zu tragen sind (vgl. BGH FamRZ 1995, 215), weit hinaus gehen. Die AGg erhält das staatliche Kindergeld und vom ASt Unterhaltszahlungen für die Kinder. Diese Zahlungen sind auch dazu bestimmt, Kleidung u.Ä. für die Kinder zu kaufen. Der ASt ist nicht verpflichtet, darüber hinaus für die Kinder Kleidung pp. anzuschaffen, zumal die Kinder in einem Alter sind, in dem sie aus Kleidungsstücken schnell herauswachsen, so dass der ASt regelmäßig gehalten wäre, die Kinder auf eigene Kosten zusätzlich auszustatten. Der ASt mag über Kleidung für die Kinder verfügen, wobei es irrelevant ist, wer diese angeschafft hat. Er ist aber nicht verpflichtet, auch zukünftig zusätzliche Kleidung anzuschaffen, wenn die bei ihm vorhandene Kleidung den Kindern nicht mehr passt. Das ergibt sich auch aus der ehelichen Loyalitätsverpflichtung der Parteien zueinander. So wie der ASt der AGg zu Unterhaltsleistungen verpflichtet ist, so ist die AGg ihrerseits verpflichtet, auf die Interessen des ASt auch in vermögensrechtlicher Hinsicht Rücksicht zu nehmen und ihm

unnötige Vermögensopfer nicht abzuverlangen. Das Umgangsrecht des ASt darf nicht dadurch belastet werden, dass dieser jeweils vorab gehalten ist, für ausreichende Bekleidung der Kinder Sorge zu tragen.

Den Anträgen des ASt war nur im aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang stattzugeben. Angesichts des Alters der Kinder, die sich im Wachstum befinden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die AGg für die Kinder in solcher Anzahl Kleidungsstücke zur Verfügung hätte, wie sie der ASt zur Ausstattung der Kinder begehrt.

...

Mitgeteilt von Rechtsanwältin *Julia Höhler*, Aachen

Anm. der Red.: „Zum Umgangsrecht: Kosten und Schadensersatz“ s. eingehend *Miesen*, in: Festschrift für Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß, 2004, S. 151 ff.

PKH-Beordnung eines für das beklagte Kind zum Ergänzungspfleger bestellten Rechtsanwalts im Vaterschaftsanfechtungsverfahren

§§ 114, 121 Abs. 2 ZPO

OLG Köln, Beschl. v. 21.11.2002 – 14 WF 166/02 – (AG Geilenkirchen)

- 1. Im Vaterschaftsanfechtungsverfahren gebietet der Gesichtspunkt der „Waffengleichheit“, im Rahmen bewilligter Prozesskostenhilfe dem beklagten Kind einen Rechtsanwalt beizuordnen, wenn der klagende Vater durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Die Beordnung eines Rechtsanwalts kann nicht allein im Hinblick darauf unterbleiben, dass dem beklagten Kind bereits ein Rechtsanwalt zum Ergänzungspfleger bestellt worden ist.**
- 2. Im Übrigen ist, wenn ein Kind im Vaterschaftsanfechtungsverfahren durch einen Rechtsanwalt als Prozesspfleger vertreten wird, dieser Rechtsanwalt im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe auch beizuordnen, wenn angesichts der einfachen Sachlage eine Beordnung ansonsten nicht geboten erschiene.** (*Leitsätze der Redaktion*)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt *Bernhard Th. Balthes*, Geilenkirchen

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist zwischenzeitlich in FamRZ 2003, 1397 veröffentlicht worden.

Zur Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen bewilligter Prozesskostenhilfe nach dem Grundsatz der „Waffengleichheit“ (§ 121 Abs. 2 – 2. Alt. ZPO) s. auch OLG Zweibrücken MDR 2003, 1079.

Rechtsprechung kompakt

- Ein geschiedener Beamter hat keinen Anspruch nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG auf den **Familienzuschlag** der Stufe 1, wenn seine Pflicht zum Unterhalt aus seiner Ehe durch Kapitalabfindung erloschen ist (BVerwG NJW 2003, 1886 = FamRZ 2003, 1385 [LS]).
- Die während der Anhängigkeit der abgetrennten Folgesache: Zugewinnausgleich erfolgte **Verfügung** eines Ehegats

* *Anm. der Red.:* BGHZ 151, 155 = FF 2002, 139 = FamRZ 2002, 1099.

** *Anm. der Red.:* Richtig: ASt.